

Schulungsbedingungen

Stand: 09.09.2018

für Dienstleistungen von Kai Höfer, Ausbilder für Fahr- und Steuerpersonal, im Auftrag für TEKO Staplerservice GmbH & Co. KG

Inhalt

FLURFÖRDERZEUGFAHRERSCHULUNG	2
KRANFÜHRERSCHULUNG	4
FACHUNTERWEISUNG FÜR DIE BEDIENER VON HEBEBÜHNEN	6
SCHULUNG LADUNGSSICHERUNG FÜR ALLE „LADUNGSBETEILIGTEN“	7
JÄHRLICHE UNTERWEISUNGEN UND ARBEITSSICHERHEIT ALLGEMEIN	8
PREISE UND ABRECHNUNG	8
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	8
SONSTIGE BEDINGUNGEN / REGELN ZUM DATENSCHUTZ	9
ANMELDUNG ZUR MITARBEITERSCHULUNG	10

Flurförderzeugfahrschulung

Die Berufsgenossenschaften haben in ihrem Grundsatz *"Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand"*, die Grundlagen für eine Ausbildung geregelt. **(DGUV Grundsatz 308-001 / alt: BGG 925)**

Demnach sind die Dauer und die Gliederung der Ausbildung wie folgt zu gestalten:

Auszug: „Dauer der Ausbildung“

Die Ausbildung in der Stufe 1 „Allgemeine Ausbildung“ sollte sich über 3 bis 5 Tage bzw. 20 bis 32 Lehreinheiten (LE) erstrecken. Davon umfasst der theoretische Teil mindestens 10 Lehreinheiten. Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Die Ausbildungsdauer der Stufe 2 „Zusatzausbildung“ und Stufe 3 „Betriebliche Ausbildung“ richtet sich nach Gerätebauart und Einsatzgebiet.

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BG-Grundsätze) sind Maßstäbe in bestimmten Verfahrensfragen, z.B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen.

Um Ihnen eine Schulung bieten zu können, in der die örtlichen Gegebenheiten Ihres Betriebes und schon vorhandene Vorkenntnisse Ihrer Mitarbeiter berücksichtigt werden, schlage ich Ihnen folgendes Schulungskonzept vor:

Allgemeine Ausbildung

Fahreranfänger die keine oder wenig Fahrpraxis besitzen, werden in Theorie und Praxis 2 Tage lang geschult, mit anschließender Theoretischer und Praktischer Prüfung.

Grundlage: Lehrplan nach Standardwerk für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern. („Gabelstaplerfahrschule“ von B. Zimmermann).

Nachschulung – Fortbildung

„Alte Hasen“ die schon längere Zeit fahren, aber nie eine richtige Ausbildung mitgemacht haben, werden in Theorie mit Theoretischer Prüfung geschult.

Außerdem wird eine Praktische Prüfungsfahrt durchgeführt. Treten Schwächen beim Fahren auf oder wird festgestellt dass keine ausreichende Fahrpraxis vorhanden ist muss der Teilnehmer mindestens an der Praxisausbildung an einem anderen Tag teilnehmen.

Grundlage: Lehrplan nach Standardwerk für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern. („Gabelstaplerfahrschule“ B. Zimmermann)

„Die Nachschulung ist nur für Fahrer(innen) geeignet, die bereits umfangreich diese Maschinenbauart gesteuert haben, aber keine Ausbildung hierfür besitzen oder keinen urkundlichen Nachweis hierüber vorlegen können.“

Teilnahmevoraussetzungen:

Gabelstaplerfahrer müssen mind. 18 Jahre alt und für das Steuern von Gabelstaplern geeignet/tauglich sein. Zur Eignung gehört eine ausreichende Gesundheit. Die Fahrer müssen u.a. gut sehen, reagieren und hören können. Zur Ausbildung dürfen sie jünger als 18 Jahre alt sein.

Grundlage für die Beurteilung von Personen zum Führen von Flurförderzeugen sollte der DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ sein. **(DGUV Grundsatz 350-001 / alt: BGG 904)**

Er gibt hierfür wichtige Anhaltspunkte. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich dass nur Fahrer die geeignet sind, einen Fahrauftrag erhalten.

Schulungsthemen

(Je nach gewünschter Schulung, mehr oder weniger ausführlich)

<u>Theoretischer Unterricht</u>	<u>Praktische Übungen</u>
<ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Grundlagen• Unfallgeschehen• Physikalische Grundlagen• Hauptbauteile und Betriebssicherheit• Einsatz und Handhabung von Gabelstaplern• Theoretische Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Einweisung am Fahrzeug / Tägliche Einsatzprüfung• Lastschwerpunktdiagramm, zulässige Lasten• Hinweise auf Gefahrstellen am Flurförderzeug• Gewöhnen an das Flurförderzeug• Verlassen des Flurförderzeuges• Fahr- und Stapelübungen• Praktische Abschlussprüfung

Schulungsnachweise

Jeder Teilnehmer erhält bei erfolgreichem Abschluss einen **Fahrausweis** und ein **Zertifikat**, die Ihnen dann per Post zugeschickt werden. Außerdem bekommt der Auftraggeber eine Teilnehmerliste mit Beschreibung der Schulungsinhalte.

Sonstiges

Der Auftraggeber stellt für die praktischen Übungen bzw. praktische Prüfung ein Flurförderzeug, auf seine Kosten, zur Verfügung. Sollte kein Flurförderzeug während der Schulung vorhanden sein, kann nur eine Theoretische Schulung mit Theoretischer Prüfung durchgeführt werden. Dies wird dann auf dem Fahrausweis vermerkt.

Kranführerschulung

Die Berufsgenossenschaften haben in dem BG-Grundsatz "Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern", die Grundlagen für eine Kranführerausbildung geregelt. (DGUV Grundsatz 309-003 / alt: BGG 921)

Zu Ihrer INFO!: Wichtige Auszüge aus den Vorschriften und Grundsätzen der BG:

Auswahl von Personen:

Die DGUV Vorschrift 52 (alt: BGV D6) bestimmt in § 29:

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen:

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die körperlich und geistig geeignet sind
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen. muss der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen.

Die körperliche Eignung kann durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ festgestellt werden.

Von den ausgewählten Personen werden insbesondere folgende Voraussetzungen erwartet:

- das Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge,
- die Fähigkeit, Signale erlernen, umsetzen und anwenden zu können,
- die Eigenschaft, zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig zu handeln.

Unterweisung / Schulung

Die Unterweisung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der Inhalt und die Dauer der Unterweisung sind abhängig von der zu steuernden Kranart,

- von den auszuführenden Kranarbeiten einschließlich Anschlagarbeiten,
- vom betrieblichen Umfeld (z.B. Gießerei, Kraftwerk, Baustelle),
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des zu Unterweisenden,
- von der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer.

Erfahrungsgemäß sind für die Dauer der Unterweisung folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

- teilkraftbetriebene Krane 1 Tag,
- flurgesteuerte Krane 1 bis 5 Tage,
- führerhausgesteuerte Krane 5 bis 10 Tage,
- Turmdrehkrane 10 bis 15 Tage,
- Fahrzeugkrane 15 bis 20 Tage.

Beim Verhältnis der Dauer der theoretischen zur praktischen Unterweisung hat sich das Verhältnis 3 zu 5 bewährt.

Sollte die Unterweisung extern (außerbetrieblich) erfolgen, ist zusätzlich eine betriebliche Unterweisung an dem zu führenden Kran vorzunehmen.

Bei Änderung der Einsatzbedingungen (z.B. Umsetzung auf einen anderen Krantyp, Personenbeförderung, Einsatz für Montagearbeiten, Änderung der Steuerung) ist eine entsprechende neue Unterweisung erforderlich.

Kranführer sollten grundsätzlich zunächst mit einfachen Kranarbeiten beauftragt werden. Mit zunehmender Erfahrung und nach entsprechender Bewährung können auch anspruchsvollere

Kranarbeiten durchgeführt werden. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist der Unterweisungsumfang zu erweitern

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BG-Grundsätze) sind Maßstäbe in bestimmten Verfahrensfragen, z.B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen.

Unser Schulungskonzept

Um Ihnen eine Schulung bieten zu können, in der die örtlichen Gegebenheiten Ihres Betriebes und schon vorhandene Vorkenntnisse Ihrer Mitarbeiter berücksichtigt werden, schlage ich Ihnen folgendes Schulungskonzept vor:

Allgemeine Ausbildung

Teilnehmer die wenig Fahrpraxis besitzen, werden in Theorie und Praxis geschult, mit anschließender Theoretischer und Praktischer Prüfung. Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach der zu bedienenden Kranart und der geforderten Tätigkeit später im Betrieb und muss vorher abgesprochen bzw. festgelegt werden.

Fortbildung für Kranführer

„Alte Hasen“ die schon längere Zeit Krane führen, aber nie eine richtige Ausbildung mitgemacht haben, werden in Theorie mit Theoretischer Prüfung geschult.

Außerdem wird eine Praktische Prüfungsfahrt durchgeführt. Treten Schwächen beim Fahren auf oder wird festgestellt dass keine ausreichende Fahrpraxis vorhanden ist muss der Teilnehmer mindestens an der Praxisausbildung an einem anderen Tag teilnehmen.

Grundlagen: Lehrpläne nach Standardwerk für die Ausbildung von Kranführern.

(„Krane – Beschaffenheit – Ausbildung - Einsatz“ von B. Zimmermann)

Teilnahmevoraussetzungen:

Kranführer müssen mind. 18 Jahre alt und für das Steuern von Gabelstaplern geeignet/tauglich sein. Zur Eignung gehört eine ausreichende Gesundheit. Die Fahrer müssen u.a. gut sehen, reagieren und hören können. Zur Ausbildung dürfen sie jünger als 18 Jahre alt sein.

Grundlage für die Beurteilung von Personen zum Führen von Flurförderzeugen sollte der DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ sein. (**DGUV Grundsatz 350-001 / alt: BGG 904**)

Er gibt hierfür wichtige Anhaltspunkte. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich dass nur Bediener die geeignet sind, einen Fahrauftrag erhalten.

Unterweisungsthemen - Auswahl (Je nach geforderter Unterweisung, mehr oder weniger ausführlich)

Theoretischer Unterricht	Praktische Übungen
<ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Grundlagen• Unfallgeschehen• Physikalische Grundlagen• Anschlag von Lasten• Betrieb von Kranen• Schulungsfilme• Theoretische Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Tägliche Einsatzprüfung• Lastaufnahme - Anschlag von Lasten• Fahrübungen - Pendelnde Last vermeiden abfangen• Absetzen von Lasten• Kran stillsetzen• Praktische Abschlussprüfung

Schulungsnachweise

Jeder Teilnehmer erhält bei erfolgreichem Abschluss einen **Fahrausweis** und ein **Zertifikat**, die Ihnen dann per Post zugeschickt werden. Außerdem bekommt der Auftraggeber eine Teilnehmerliste mit Beschreibung der Schulungsinhalte.

Sonstiges

Der Auftraggeber stellt für die praktischen Übungen bzw. praktische Prüfung einen Kran, auf seine Kosten, zur Verfügung. Sollte kein Kran während der Schulung vorhanden sein, kann nur eine Theoretische Schulung mit Theoretischer Prüfung durchgeführt werden.

Fachunterweisung für die Bediener von Hebebühnen

In der **DGUV-Regel 100-500** (alt: BGR 500), Kapitel 2.10 *"Betreiben von Arbeitsmitteln"* und dem **DGUV-Grundsatz 308-008** (alt: BGG/GUV-G 966) „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ ist die Grundlage für die Bedienung von Hebebühnen geregelt.

Auszug aus DGUV-Regel 100-500, Kapitel 2.10:

Beschäftigungsbeschränkung:

Mit der selbstständigen Bedienung von Hebebühnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Bedienung der Hebebühne unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben. Sie müssen vom Unternehmer ausdrücklich mit dem Bedienen der Hebebühne beauftragt werden. Der Auftrag zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen muss schriftlich erteilt werden.

Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass eine kurze Einweisung an einer Hebebühne bzw. Hubarbeitsbühne nicht ausreichen kann, um diese sicher bedienen zu können. Sieht man sich moderne Bühnen mit sehr großer Hubhöhe und kleiner Standfläche an, wird einem klar wie gefährlich ein solcher Arbeitsplatz bei unsachgemäßer Bedienung werden kann.

Um etwaigen schweren Unfällen vorzubeugen, biete ich Ihnen eine gut strukturierte Fachunterweisung für die Bediener von Hebebühnen an. Es werden in der Unterweisung alle unfallrelevanten Themen angesprochen bzw. behandelt. Zum Abschluss der Unterweisung erfolgt eine Prüfung zum Bediener von Hebebühnen und es wird ein Bedienerausweis ausgestellt.

Somit ist der Unternehmer nach einer solcher Fachunterweisung und der nötigen Einweisung an dem jeweils speziell zu bedienenden Gerät auf der rechtlich sicheren Seite.

Teilnahmevoraussetzungen:

Die Bediener von kraftbetriebenen Hebebühnen müssen mind. 18 Jahre alt und für das Steuern von Hubarbeitsbühnen geeignet/tauglich sein. Zur Eignung gehört eine ausreichende Gesundheit. Die Fahrer müssen u. a. gut sehen, reagieren und hören können.

Grundlage für die Beurteilung von Personen zum Führen von Hubarbeitsbühnen sollte der DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ sowie G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ sein. Sie geben hierfür wichtige Anhaltspunkte. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich dass nur Fahrer die geeignet sind, einen Fahrauftrag erhalten. (**DGUV Grundsatz 350-001 / alt: BGG 904**)

Themen:

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Unfallgeschehen**
- **Bauarten - Aufbau der Hubarbeitsbühne**
- **Betrieb allgemein**
- **Übernahme und Transport**
- **Inbetriebnahme und Arbeiten mit der Maschine**
- **Sondereinsätze**

Schulungsnachweise

Jeder Teilnehmer erhält bei erfolgreichem Abschluss einen **Bedienerausweis** und ein **Zertifikat**, die Ihnen dann per Post zugeschickt werden. Außerdem bekommt der Auftraggeber eine Teilnehmerliste mit Beschreibung der Schulungsinhalte.

Sonstiges

Der Auftraggeber stellt für die praktischen Übungen bzw. praktische Prüfung eine Hebebühne auf seine Kosten zur Verfügung. Sollte keine Hebebühne bei der Schulung vorhanden sein, kann nur eine Theoretische Schulung mit Theoretischer Prüfung durchgeführt werden.

Dies wird dann auf dem Bedienerausweis vermerkt.

Schulung Ladungssicherung für alle „Ladungsbeteiligten“

Die Ladungssicherung ist ein sehr komplexes Thema. Die Verantwortung liegt bei allen „Ladungsbeteiligten“ vom Absender, Verlader, Fahrer bis hin zum Halter.

Viele wissen gar nicht, dass der Verlader in sehr großem Maße für die Ladungssicherung mitverantwortlich ist. Natürlich auch seine Vorgesetzten, wie Betriebsleiter, Geschäftsführer usw. Bei Fehlern ist mit Bußgeldern und Strafverfahren für alle Beteiligten und natürlich mit Schadenersatz zu rechnen.

Grundsatzurteile:

1. **Neben dem Fahrzeugführer und dem Fahrzeughalter** ist insbesondere derjenige für die Ladungssicherung verantwortlich, der unter eigener Verantwortung verladen hat (OLG Stuttgart, 27.12.1982 - I. S. 858/82).

2. **Die Mitwirkung des Fahrpersonals** entbindet den Absender nicht von seiner Verantwortung für die Beladung (BGH-Urteil vom 28.05.1971).

Damit es aber erst gar nicht zu schweren Fehlern und damit verbundenen möglichen Unfällen kommt, biete ich Ihnen für Ihr Personal eine Schulung in der Ladungssicherung an. Es ist gar nicht so schwer und kostenintensiv eine richtige und sichere Ladungssicherung durchzuführen.

Die unten aufgeführten Schulungsthemen sollen nur einen Überblick über den Inhalt geben.

Diese Themen werden je nach Bedarf mehr oder weniger ausführlich behandelt. Ich erstelle Ihnen gerne ein auf Ihren Betrieb und Ihre Gegebenheiten angepasstes Angebot. Die Schulungsdauer ist ebenfalls von den geforderten Schulungsinhalten und natürlich den Vorkenntnissen abhängig.

Schulungsthemen:

1. **Rechtliche Grundlagen**
2. **Physikalische Grundlagen**
3. **Anforderungen an das Transportfahrzeug**
4. **Arten der Ladungssicherung**
5. **Ermittlung der erforderlichen Sicherungskräfte**
6. **Zurmittel für die Ladungssicherung**
7. **Weitere Hilfsmittel zur Ladungssicherung**
8. **Beispiele und praktische Übungen**

Möglich sind: Tagesschulungen, Kurzunterweisungen, Jährliche Unterweisungen, Gruppenschulungen oder Einzelschulungen, genau auf Ihren Bedarf zugeschnitten.

Jährliche Unterweisungen und Arbeitssicherheit allgemein

Rechtliche INFO:

Auszüge aus dem Standard-Lehrbuch „Gabelstapler Fahrschule“ Verlag Dr. Ingo Resch:

Unabhängig von den erforderlichen Ausbildungen sind Mitarbeiter jährlich mindestens einmal zu unterweisen. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das „Arbeitsschutzgesetz“ – ArbSchG § 12, die „Betriebssicherheitsverordnung“ – BetrSichV § 9 und die **DGUV Regel 100-001** (alt: BGV A1 § 4) „Grundsätze der Prävention“

Diese Unterweisungen müssen Belehrungen und Erläuterungen über die bei den Tätigkeiten der Mitarbeiter auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen, u. a. Verhaltensweisen, zu ihrer Abwehr/Abwendung enthalten. Beinahe-Unfälle und geschehene Unfälle sollten auch behandelt werden.

Die Unterweisung sollte immer auf spezielle Themen ausgerichtet sein und nie länger als höchstens einen halben Tag, am besten 1 bis 2 Lehreinheiten = 1 bis 2 Stunden dauern. In dieser Zeitspanne ist für Menschen aus der Praxis noch die größte Aufmerksamkeit gegeben.

Nach Absprache mit Ihnen, bereite ich ein für Ihren Betrieb zugeschnittenes Unterweisungsthema vor. Die Unterweisungsdauer beträgt ca. 1 – 2 Stunden. Bei den Jährlichen Unterweisungen sollten max. 15 - 20 Personen teilnehmen.

Preise und Abrechnung

Aufgrund Ihrer Anfrage erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Dabei kommt es natürlich darauf an, ob es eine mehrtägige Schulung, eintägige Schulung oder Unterweisung werden soll und welches Schulungsmaterial benötigt wird.

Natürlich spielt auch die Entfernung und die Teilnehmerzahl eine Rolle.

Wir können Ihnen versichern, Ihnen ein günstiges, auf Ihren Bedarfsfall zugeschnittenes seriöses Angebot zu erstellen.

Alle Preise sind zzgl. MwSt.

Zahlungsbedingung: Sofort zahlbar, nach Rechnungserhalt.

Haftungsausschluss

Eine Haftung des Ausbilders ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Ausbilder haftet nicht für Schäden, die durch die Teilnehmer an Personen, Material oder Einrichtungen verursacht werden.

Sonstige Bedingungen / Regeln zum Datenschutz

Die Teilnehmer sollten sich bei der Schulung ausweisen können. Außerdem sollten die geforderten bzw. beschriebenen gesundheitlichen Voraussetzungen für die jeweilige Schulung vorhanden sein.

Hierzu gehört auch dass die Teilnehmer der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass der Lehrstoff aufgenommen und auch später umgesetzt werden kann. Sollten beim Lesen so große Schwierigkeiten auftreten dass keine Theoretische Prüfung möglich ist kann diese auch als Einzelprüfung mündlich durch den Prüfer durchgeführt werden. Dieser Mehraufwand muss zusätzlich berechnet werden und sollte vorher abgesprochen werden.

Es ist die übliche betrieblich vorgeschriebene PSA (Persönliche Schutzausrüstung, z.B. Schutzschuhe) zu tragen.

Datenschutz:

Mit der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erklärt sich der Kunde oder Interessent einverstanden dass die nötigen Daten gespeichert und verarbeitet werden.

Vor Beginn der Schulung werden die Teilnehmer über die Speicherung ihrer Daten, wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort, sowie Notizen die vom Ausbilder zu den Teilnehmern gemacht werden informiert. Außerdem können während der Schulung Fotos durch den Ausbilder gemacht werden. Diese Daten dienen lediglich dem Zweck der Dokumentation und der Auftragsbearbeitung, sowie der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von Schulungsdokumenten.

Sofern die Teilnehmer keine Einwände am Beginn der Schulung erheben gelten diese Regelungen als akzeptiert.

Anmeldung zur Mitarbeiterschulung

TEKO Stapler-Service GmbH & Co. KG

Verkauf - Service - UVV-Prüfung - Fahrerschulung – Vermietung

56427 Siershahn, Halsschlag 3, Tel.:02623 924019, Fax.: 02623 924020, info@teko-staplerservice.de

Bitte zutreffende Schulung ankreuzen:

Eintägige Schulung
(Bei Staplerfahrerschulungen: Für Teilnehmer mit bereits ausreichender Fahrpraxis)

Mehrtägige Schulung / Dauer: ___ TAGE
(Bei Staplerfahrerschulungen: Für Teilnehmer mit wenig oder keiner Fahrpraxis)

Jährliche Unterweisung

für: Stapler Kran Arbeitsbühne Ladungssicherung Arbeitsschutz allgemein

Pos.	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Geburtsort	Vorhandene Fahrpraxis (bitte ankreuzen)	
					Ja	Nein
1					Ja	Nein
2					Ja	Nein
3					Ja	Nein
4					Ja	Nein
5					Ja	Nein
6					Ja	Nein
7					Ja	Nein
8					Ja	Nein
9					Ja	Nein
10					Ja	Nein

KUNDENDATEN (Bitte Firmenstempel)

Firma:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Email:

Bitte lassen Sie Ihre Mitarbeiter einen Ausweis mitbringen. Während der Schulung sind für den praktischen Teil Sicherheitsschuhe zu tragen.

Bestätigung: Wir haben die „Schulungs- und Geschäftsbedingungen“ für den jeweiligen Schulungsbereich, sowie die allgemeinen Bedingungen Seite 8 und 9 zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden.

Datum

Unterschrift

Ihre Terminwünsche: _____
(**Samstags ab 8.00 Uhr / Freitagnachmittags ab 14:00 Uhr**)